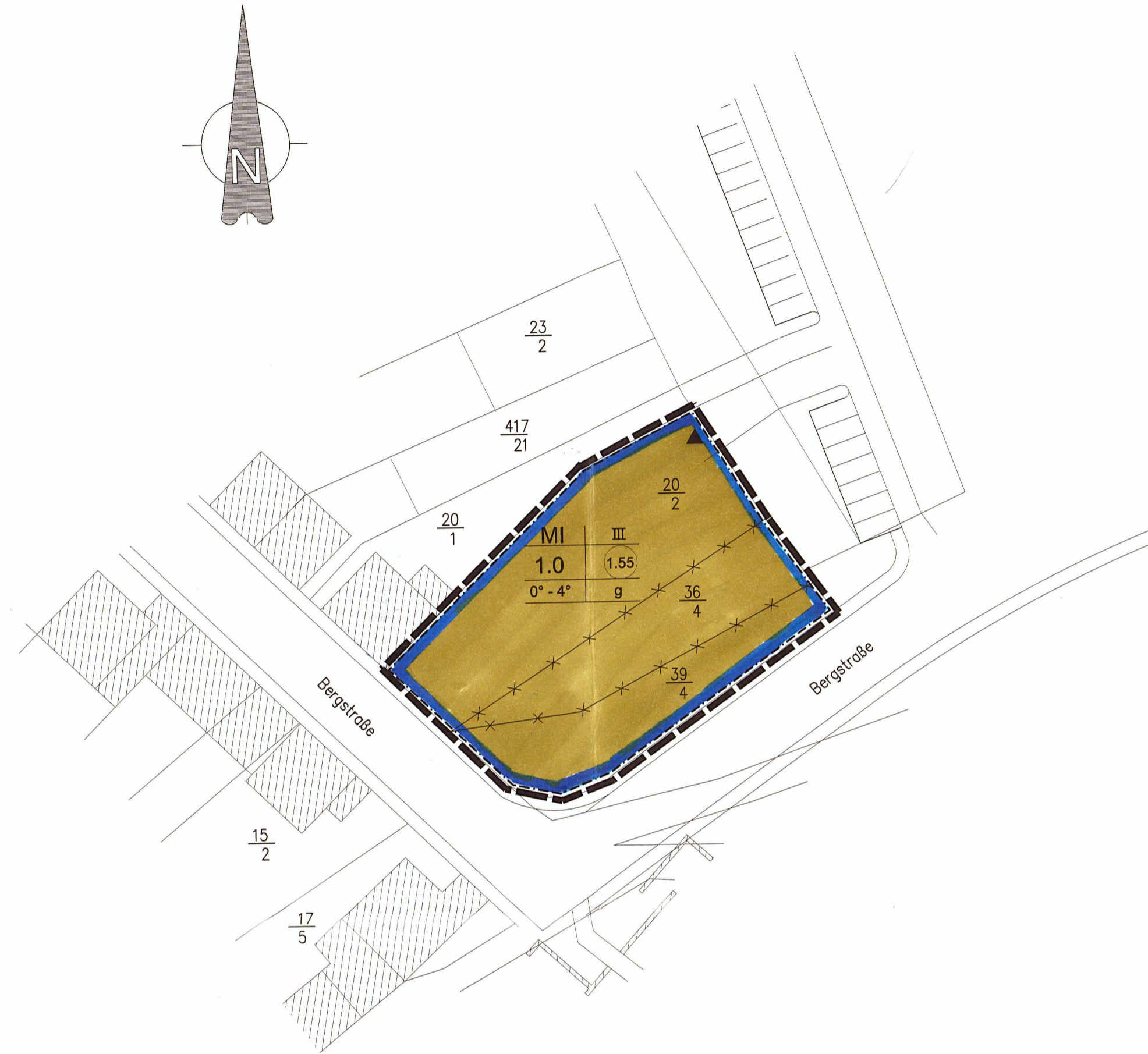


SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT MÖLLN

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASSTAB 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990 IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
ZUFAHRT	§ 9 (1) 4 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	MISCHGEBIETE (SIEHE TEXTZIFFER 2.)	§ 9 (1) 1 BauGB / § 6 BauNVO
----	------------------------------------	------------------------------

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1,0	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO
1,55	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (SIEHE TEXTZIFFER 3a u. 3b)	§ 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (SIEHE TEXTZIFFER 1a u. 1b)	§ 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO

FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, BAUGRENZEN

	BAUGRENZE	§ 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB / § 22 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB
--	---	---------------

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

	DACHNEIGUNG (SIEHE TEXTZIFFER 4b.)	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO SCHL.-H.
--	------------------------------------	--

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSNUMMERN
	FLURSTÜCKSGRENZEN ENTFALLEND
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

RECHTSGRUNDLAGEN

TEXT (TEIL B)

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GILT DIE BAUNVO 1990 IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 (1) 1 BauGB

- DAS ERDGESCHOSS BEFINDET SICH AUF DEM NIVEAU DER OBEREN BERGSTRASSE.
- DAS UNTERGESCHOSS BZW. HANGGESCHOSS IST DAS ERSTE GESCHOSS UNTER DEM ERDGESCHOSS. ES IST AUFGRUND DES GELÄNDEGEFÄLLES GEM. § 2 (5) LBO ALS VOLLGESCHOSS DEFINIERT. DA ES ABER AUSSCHLIEßLICH ZUR UNTERBRINGUNG DER ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE GENUTZT WIRD, WIRD DIESES VOLLGESCHOSS GEM. § 21a (1) BauNVO NICHT ANGERECHNET.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

GRUNDSÄTZLICH SIND IN DEM GEBÄUDE AUSSCHLIEßLICH WOHNUNGEN GEPLANT.

AUSNAHMSWEISE SIND:

- IM ERDGESCHOSS AUCH LÄDEN (SIEHE ALTERNATIVE IM VORHABENPLAN)
- IM ERD- UND 1. OBERGESCHOSS AUCH BÜROS ZULÄSSIG.

3. GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 (1) 1 BauGB

- IM UNTERGESCHOSS SIND AUSSCHLIEßLICH DIE FÜR DAS BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE GEPLANT. UNTER ANWENDUNG DES § 21a (4) BauNVO IN VERBINDUNG MIT § 21a (1) BauNVO (SIEHE TEXTZIFFER 1b) BLEIBT DIE GESCHOSSFLÄCHE DER STELLPLÄTZE BEI DER BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL UNBETRACHTET.

4. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (4) LBO

- FASSADEN
 - ES IST EIN UNTERSCHIEDLICH HOHER SOCKEL AUS GEBRANNTEN ZIEGELN AUSZUBILDEN.
 - ERD- UND 1. OBERGESCHOSS SIND ALS PUTZFASSADE AUSZUBILDEN UND FARBLICH ZU BEHANDELN.
 - 2. OBERGESCHOSS UND STAFFELGESCHOSS SIND MIT FASERZEMENTTAFELN IN DER FARBE HELLGRAU ZU VERKLEIDEN.
- DÄCHER
 - DIE FLACHDACHFLÄCHEN ÜBER DEM STAFFELGESCHOSS SIND FLÄCHENDECKEND, DAUERHAFT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.
 - 25 % DER TERRASSENFLÄCHE ÜBER DEM GARAGENGESCHOSS IST DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES BAUAUSSCHUSSES VOM 25.01.2001 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 01.02.2001 ERFOLGT.

2. AUF BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 25.01.2001 WURDE NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 05.02.2001 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 25.01.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.02.2001 BIS 13.03.2001 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS UND DIENSTAGS VON 8.30 UHR BIS 15.30 UHR, MITTWOCHS UND FREITAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR UND DONNERSTAGS VON 8.30 UHR BIS 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DAB GELEGENHEIT ZUR ERRÖRTERUNG GEGEBEN IST, AM 01.02.2001 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

MÖLLN, DEN 29. Juni 2001



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. April 2001 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄTTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

LÜBECK, DEN 28. Juni 2001



[Signature]
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.06.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 21.06.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

MÖLLN, DEN 29. Juni 2001



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

9. DIE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

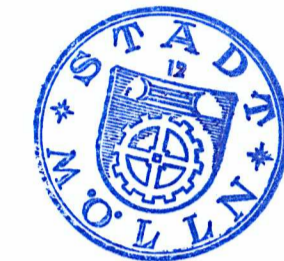
MÖLLN, DEN 29. Juni 2001



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

10. DER BESCHLUSS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN PLAN AUSKUNFT erteilt, SIND AM 04. Juli 2001 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 05. Juli 2001 IN KRAFT GETRETEN.

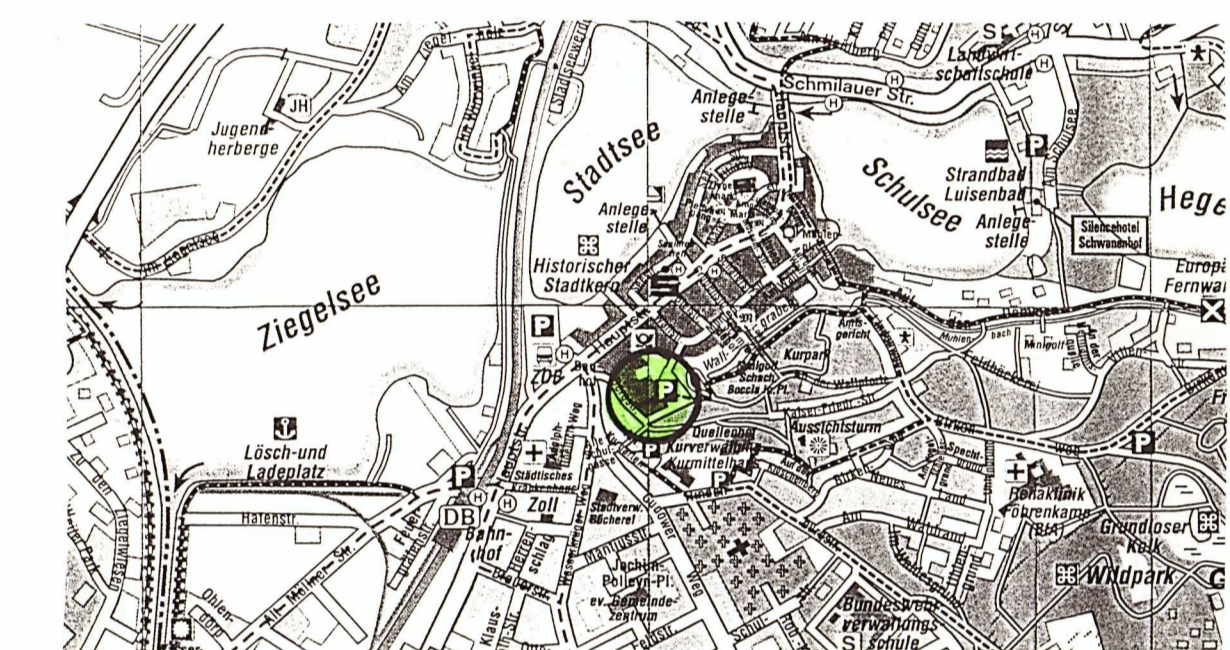
MÖLLN, DEN 05. Juli 2001



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:15 000



STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUBURG

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14

FÜR DAS GEBIET BERGSTRASSE NR: 12 AN DER ZUFAHRTSTRASSE ZUM PARKPLATZ AM KURPARK

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 21. Juni 2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 14 FÜR DAS GEBIET BERGSTRASSE NR. 12 AN DER ZUFAHRTSTRASSE ZUM PARKPLATZ AM KURPARK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.